

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband  
**Band:** 7 (1934)  
**Heft:** 7

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Redaktion:**

Obt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge  
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7  
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

**Jährlicher Abonnementspreis**  
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50  
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

## Das Militärstrafrecht unter Berücksichtigung der strafrechtlichen und disziplinarischen Verantwortlichkeit und der Haftung von Quartiermeister und Fourier.

Von Lt. Vogt, Q.M. S.Bat. 3, Fürsprecher, Bern.

(Schluss)

### III. Die Disziplinarstrafordnung.

Mil. Str. Ges. Art. 180—214.

Dem Militärstrafrecht und dem Disziplinarrecht ist beiden gemeinsam der Zweck, nämlich die Aufrechterhaltung der Disziplin und Zucht in der Armee. Die Abgrenzung geschieht in folgender Weise: Verbrechen und Vergehen werden durch die Militärstrafrechtspflege geahndet, Disziplinarfehler durch das *Disziplinarverfahren*.

Art. 180 umschreibt, was ein Disziplinarfehler ist. Einen *Disziplinarfehler* begeht, wer den Befehlen der Vorgesetzten, den allgemeinen Dienstvorschriften oder überhaupt der militärischen Zucht und Ordnung zuwiderhandelt. Straffbar ist nur, wer schuldhaft handelt (Art. 181). Wenn und soweit eine Person dem Militärstrafrecht untersteht, ist sie auch der Disziplinarordnung unterworfen. Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt in 6 Monaten, es ist dies eine kurze Frist, weil es sich hier um relativ kleine Vergehen handelt (182 und 183).

Als *Disziplinarstrafen* und *Disziplinarmassnahmen* sieht das Gesetz vor einmal den *Verweis*, der schriftlich oder mündlich erteilt werden kann. Sodann an *Freiheitsstrafen*: den *einfachen Arrest*, dessen Dauer 1—10 Tage beträgt, und womöglich als Einzelarrest zu vollziehen ist. Der zu einfachem Arrest Verurteilte tut Dienst.

Der *scharfe Arrest* ist *Einzelhaft* in einem besonders bezeichneten Raum. Der Arrestant ist von der Leistung des Dienstes ausgeschlossen. (Art. 186) Die kürzeste Dauer des scharfen Arrestes ist 3 Tage, die längste Dauer dieser Strafe ist 20 Tage.

Der Arrestant erhält, wenn er den Arrest ausserhalb

des Dienstes absitzt, ebenfalls die reglementarische Verpflegung. Er bezieht keinen Sold (Art. 189).

*Der Vollzug der Arreststrafen*: Die Arreststrafen sind in der Regel sofort und ohne Unterbruch zu vollziehen. Die Arrestanten (auch Offiziere) dürfen keine Besuche empfangen (Art. 187).

Die *Arrestlokale* sollen trocken sein, genügend Licht und Luft haben und überhaupt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen (Art. 188).

### IV. Militärjustiz.

Die Heeresangehörigen unterstehen der eidgenössischen *Militär-Strafjustiz* und dem *Militärstrafrecht*. Die sozialdemokratische Volksinitiative auf Abschaffung der Militärjustiz ist von Volk und Ständen 1921 mit grossem Mehr verworfen worden. Soweit Militärpflichtige militärische Pflichten im bürgerlichen Leben zu erfüllen haben, unterstehen sie auch der Militärjustiz. Kompetenzanstände zwischen bürgerlichen und militärischen Gerichtsbehörden werden endgültig durch das Bundesgericht entschieden.

Die Militärjustiz steht ausschliesslich dem Bunde zu. Das Militärstrafgesetz datiert vom 13. Juni 1927, die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, letztere regelt das Strafprozessverfahren selbständig vor den eidgenössischen Militärgerichten.

Das Haupt der eidg. Militärjustiz bildet der *Oberauditor* (Oberstaatsanwalt), der seinerseits dem E.M.D. untersteht. Um der Militärjustiz die erforderliche juristische